

Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 3 und 4 Wertpapierhandelsgesetz werden folgende Informationen erteilt:

A. Allgemeine Informationen über die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH (CRI)

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH
Friedrichstraße 25
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 7105-0
Telefax: 0611 7105-5189

Handelsregister: Amtsgericht Wiesbaden HRB 8440
USt-IdNr.: DE113821254

Internet: www.hausinvest.de
E-Mail: hausinvest@commerzreal.com

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die CRI unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Kommunikationsmittel und Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der CRI werden in deutscher Sprache verfasst. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, dienen diese nur als Übersetzungshilfe.

Kunden können mit der CRI fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail kommunizieren. Kundenaufträge im Rahmen des Depotgeschäftes bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Bestandsveränderung in seinem *hausInvest*-Bausteinkonto nach der Auftragsausführung einen Kontoauszug. Einmal jährlich erhält jeder Kunde einen Jahreskontoauszug. Weitere Einzelheiten können Sie den Bedingungen für *hausInvest*-Bausteinkonten für Privatkunden (Ziffer 10) entnehmen.

Hinweise zur Sicherung der verwahrten Finanzinstrumente bzw. Kundengelder

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Sondervermögens obliegt der Verwahrstelle (BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main). Die Verwahrstelle verwahrt das Investmentvermögen unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anleger. Die zum Investmentvermögen gehörenden Guthaben sind auf Sperrkonten zu verwahren; Wertpapiere und Einlagenzertifikate sind von der Verwahrstelle in ein gesperrtes Depot zu legen. Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufgrund der strikten Trennung zwischen dem Sondervermögen und dem Vermögen der CRI wären selbst im Falle einer Insolvenz der CRI die Kundengelder nicht betroffen. Die rechtlichen Vorgaben gewährleisten damit einen angemessenen Kundenschutz.

B. Informationen über Dienstleistungen

Die CRI ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und verwaltet inländische Publikums-Investmentvermögen (Immobilien-Sondervermögen) nach den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches. Neben dem Investmentgeschäft erbringt die CRI folgende Wertpapiernebenleistung:

- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

Im Rahmen des Depotgeschäftes werden ausschließlich die Anteilscheine der von der CRI verwalteten Investmentfonds verwahrt und verwaltet. Die Einzelheiten können Sie den Bedingungen für *hausInvest*-Bausteinkonten für Privatkunden entnehmen.

Die CRI stuft alle Kunden im Sinne eines größtmöglichen Kundenschutzes als **Privatkunden** ein.

C. Informationen über Ausführungsplätze

Die CRI bezieht die im *hausInvest*-Bausteinkonto verwahrfähigen Investmentfondsanteile ausschließlich von der Verwahrstelle (BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main). Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand besonderer Ausführungsgrundsätze. Ein angemessener Kundenschutz ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben gewährleistet.

D. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte den Bedingungen für *hausInvest*-Bausteinkonten für Privatkunden (siehe Ziffer 3 Abs. 2 sowie Ziffer 13).

E. Umgang mit Interessenkonflikten

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die CRI selbst wie auch ihre Mitarbeiter verpflichtet, sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Die CRI erbringt als Wertpapiernebenleistung das Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen).

Bei der Erbringung dieser Wertpapiernebenleistung können Interessenkonflikte auftreten zwischen den Kunden der CRI auf der einen Seite und der CRI, anderen Unternehmen des Commerzbank Konzerns, den Mitarbeitern der CRI (inklusive der Geschäftsleitung) oder anderen Personen, die mit der CRI verbunden sind, auf der anderen Seite. Interessenkonflikte können auch zwischen den Kunden untereinander entstehen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapiernebenleistungen.
- bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter der CRI.
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung der CRI oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Durch eine Vielzahl von Maßnahmen wie z. B.

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses im Rahmen des Depotgeschäftes,
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Management von Interessenkonflikten durch den Compliance-Beauftragten,
- Führung von Beobachtungslisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann,
- Handelsverbote für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente

hat die CRI die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte nach Möglichkeit bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Nachfolgend möchten wir Sie insbesondere darauf hinweisen, dass wir Ihrem Vermittler/Vertriebspartner folgende Zuwendungen gewähren: Ihr Vermittler/Vertriebspartner erhält im Zusammenhang mit den an Sie vermittelten *haus/Invest*-Anteilen einmalig eine Vertriebsprovision in Höhe des Ausgabeaufschlages. Zusätzlich kann Ihr Vermittler/Vertriebspartner eine umsatzabhängige, laufende Vertriebsprovision erhalten, die aus der von der CRI vereinnahmten Verwaltungsvergütung gezahlt wird. Darüber hinaus kann Ihr Vermittler/Vertriebspartner weitere Sachzuwendungen (z. B. in Form von Einladungen zu Vertriebsveranstaltungen, Schulungen, Informationsmaterial) erhalten. Die Gewährung derartiger Sachzuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden. Ihnen entstehen hieraus selbstverständlich keine zusätzlichen Kosten. Die CRI gewährt diese Zuwendungen mit dem Ziel einer Qualitätsverbesserung für den Kunden, um auf diese Weise die hochwertigen Vertriebsstrukturen und die vom Kunden geforderte hohe Qualität der Beratung sicherzustellen und fortlaufend zu verbessern.

Auf Wunsch des Kunden wird die CRI weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Anleger aus dem Depotgeschäft gemäß § 23a KWG

Die CRI gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts aus Wertpapiergeschäften, einem Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) zu verschaffen.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu gegebenenfalls § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.